

Benützungsregelung der Sport- und Turnhallen und Bewegungsräume der Stadt Tulln

Die Benützung ist nur mit einer gültigen Bewilligung der Stadt Tulln zulässig und beschränkt sich auf den genehmigten Zeitraum sowie den in der Bewilligung genannten Verein. Eine Übertragung oder Weitergabe der Bewilligung ist nicht gestattet.

Die Nutzung des Mietgegenstandes ist ausschließlich für sportliche Zwecke, insbesondere zu Trainingszwecken, zum Zwecke der sportlichen Ertüchtigung der Mitglieder des Mieters und zur Abhaltung von sportlichen Wettkämpfen zulässig. Die Nutzung zu gewerblichen Zwecken oder die Weitergabe, entgeltlich oder unentgeltlich, oder die Untervermietung und dergleichen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Nutzung des Mietgegenstandes an Sonn- und Feiertagen, an Ferialtagen oder an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (die nicht in der Liste der gesetzlichen Feiertage und schulfreien Tage angeführt sind) nicht möglich ist. Die Nutzung des Mietgegenstandes an solchen Tagen ist über schriftliches Ansuchen des Mieters und schriftliche Bestätigung der Vermieterin möglich. Eine solche Nutzung erfolgt grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Die neben der Miete zusätzlich anfallenden Kosten (wie insbesondere Hallenwart, Heizung, etc.) sind von dem Mieter zusätzlich zu bezahlen.

Für nicht in Anspruch genommene Benützungszeiten wird das volle Benützungsentgelt verrechnet. Absagen für bereits gebuchte einzelne Termine sind bis 60 Stunden (2,5 Tage) vor Beginn des Termins online auf <https://book.venuzle.at/stadt-tulln/account/login/> vom Mieter selbst vorzunehmen.

Die Turnhalle, Umkleieräume, sanitäre Anlagen sowie das gesamte Schulgelände sind von den Benützern in bester Ordnung und Sauberkeit zu verlassen. Das Betreten des Sportbodens mit Straßenschuhen (dazu zählen auch Turnschuhe, welche als Straßenschuhe verwendet werden) ist verboten. Es dürfen nur Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen benützt werden. Sollte es zu einer Verschmutzung des Mietgegenstandes, der Umkleieräume, Duschräume oder des Zugangsbereichs während der Benützungszeiten durch den Mieter kommen, sind sämtliche diesbezüglich anfallenden Kosten von dem Mieter zu ersetzen. Bei notwendiger Zusatzreinigung werden € 22.- für jede angefangene Reinigungsstunde verrechnet

Schuleigene Turngeräte wie z.B. Bälle etc. dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, Sondervereinbarungen sind mit dem Schulwart zu treffen. Alle genutzten Sportgeräte und Einrichtungen sind nach deren Verwendung wieder ordnungsgemäß unterzubringen. Das Einstellen von vereinseigenen Geräten oder sonstigen Gegenständen ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Vermieterin untersagt. Werden Geräte oder sonstige Gegenstände, die im Eigentum des Mieters oder von seinen Mitgliedern oder in seinem Namen den Mietgegenstand nutzenden Personen stehen, im Mietgegenstand, dem Geräteraum oder auf der Liegenschaft ein- oder abgestellt, haftet die Vermieterin nicht für deren Abhandenkommen oder Beschädigung.

Ein Erste-Hilfe-Koffer oder Gleichwertiges ist von den Nutzern selbst mitzubringen, blutende Wunden sind schnellstens zu versorgen, Blutflecken am Boden etc. sind sofort zu reinigen.

Jeglicher Verzehr von Speisen und Getränken im Bereich der Sportfläche ist nicht gestattet. Rauchen ist im gesamten Gebäude und auf dem Schulgelände verboten. Beim Ausschank von Getränken sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Jugendschutzgesetze, Lebensmittelgesetze, etc)

Die Nutzer haften für jegliche Schäden, die im Rahmen der Benützung entstehen. Alle Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sind unverzüglich dem Schulwart zu melden. Die Schadensbehebung wird auf Kosten der Nutzer von der Stadt Tulln vorgenommen.

Für Schäden, die Nutzer oder mit deren Zustimmung anwesende Dritte während der Benützung der überlassenen Einrichtungen an ihrer Person und an ihrem Vermögen erleiden, übernimmt die Stadt Tulln keine Haftung. Der Mieter ist für sämtliche Schäden, die an Personen oder Sachen im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes (inklusive Sportgeräte) entstehen, eigenverantwortlich. Eine Haftung der Vermieterin wird ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind nur solche Schäden, die die Vermieterin vorsätzlich verursacht hat.

Der Mieter nimmt darüber hinaus weiters ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Haftung auch für Gastmannschaften, deren Betreuer und für Besucher, die sich während der Nutzungszeiten im Mietgegenstand, in den Nebenräumlichkeiten oder dem Zugangsbereich aufhalten besteht

Ausdrücklich vereinbart wird, daß der Mieter vor jeder Nutzung des Mietgegenstandes eine Überprüfung (allenfalls durch dazu geeignete Personen) vorzunehmen hat. Allfällige Schäden sind umgehend der Vermieterin zu melden. Sollte sich nach Überprüfung herausstellen, daß die gemeldeten Schäden eine Nutzung des Mietgegenstandes unmöglich machen, wird dem Mieter auf schriftliches Verlangen, welches bei sonstigem Verlust der Ansprüche innerhalb eines Monats an die Vermieterin abzusenden ist, jener Betrag auf den zu entrichtenden Mietzins gutgeschrieben, der dem Mietzins entspricht, welcher aufgrund der Unmöglichkeit der Benutzung frustriert ist. Gutschriften erfolgen nur dann, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes völlig unmöglich ist und auch tatsächlich keine Nutzung erfolgt ist.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs dürfen die Garderoben frühestens 30 Minuten vor Beginn der vereinbarten Nutzungszeit betreten werden und sind spätestens 30 Minuten nach deren Ende zu verlassen (Rüstzeit = Vorbereitung und Spielzeit).

Aus Rücksicht auf die Anrainer sind das Schulgelände und der Parkplatz ruhig zu verlassen.

Die Bewilligung zur Benützung kann bei Verstoß gegen die Benützungsregeln widerrufen werden.